

Information

Für die Digitalisierung standen uns leider keine Originalmaterialien zur Verfügung. Daraus resultiert die zum Teil unbefriedigende Wiedergabequalität.

Polizeidirektion München.

An das

Staatsministerium

des J n n e r n.

Betreff:

Vorführung des Bildstreifens
"Frauennot - Frauenglück".

Rd.
Min.-Entschl. vom 21. Jf. Mts. Nr. 2546

h 46.

Beilagen:

Die Randentschließung nebst
Anlagen,
Abschrift einer Zulassungs-
karte.

Erfertigt: RR. I. Kl. Dr. Werberger.

nb. 19.8.

Ver. Beschl. des J n n e r n
Empfang. 20 JUL 1930
Nr. 2546 h 46

[Handwritten signature] 15

Der Bildstreifen "Frauennot-
Frauenglück" mit dem Untertitel "Das
hohe Lied der ärztlichen Kunst", Ur-
sprungsfirma Praesensfilm A.G., Zürich,
sollte ab 16. Jf. Mts. im "Deutschen
Theater", Schwanthalerstr. 13, mit dem
durch die Zensurkarte vorgeschriebenen
wissenschaftlichen Vortrag vorgeführt
werden. Abschrift der Zensurkarte der
Filmprüfstelle Berlin, Prüf Nr. 26076
vom 30. Mai 1930 ist beigelegt.

Der Bildstreifen zeigt zunächst
die körperlichen und seelischen Schmer-
zen, sowie die gesundheitlichen Gefah-
ren, denen sich eine Frau aussetzt, die
durch eine gewerbsmäßige Abtreiberin
sich die Leibesfrucht beseitigen läßt.
Eine verblutende Frau soll durch Blut-
übertragung gerettet werden. Dem wird
gegenübergestellt die sorgsame und
einwandfreie Behandlung der Wöchnerin
in der Frauenklinik. Es folgt die fast
vollkommene Darstellung einer regel-
widrigen Geburt, des sogen. Kaiser-
schnitts, und eines Teils einer norma-

len Geburt, nämlich die Abnabelung eines neugeborenen Kindes.

Ein Vergleich der gen. Zensurkarte und der am 14. ds. Mts. stattgefundenen Vorführung des Bildstreifens in der Polizeidirektion mit der Entscheidung der Oberprüfstelle vom 26. 5. 1930 ergibt folgendes: Die Filmprüfstelle Berlin hatte bei der ersten Prüfung am 19. ds. 1930 die gesamte Darstellung der Operation des Kaiserschnitts einschließlich des Heraushebens des Kindes, Abnabelns und Vernähens der Wunde verboten, nicht dagegen - wie die Zensurkarte unrichtigerweise angibt - die Darstellung der normalen Geburt. Auf Beschwerde des Vorsitzenden der Filmprüfstelle hat die Oberprüfstelle noch weiter die Darstellung der normalen Geburt verboten. In der neuen Zulassung des Bildstreifens durch die Filmprüfstelle Berlin am 30. Mai 1930 ist ein wesentlicher Teil der Kaiserschnitt-Operation zugelassen worden, nämlich der erste äußere Hautschnitt, das Herausheben des Kindes durch den Arzt aus dem Mutterleib von der Seite gesehen, das Abnabeln des Kindes und Vernähen der Wunde, ferner von der regelmäßigen Geburt das Abnabeln des Kindes, wobei die Gebärende nicht sichtbar ist.

Es ergibt sich daraus, daß der Bildstreifen in seiner jetzigen Gestalt nach Anschauung der Oberprüfstelle selbst durch die Darstellungen des Kaiserschnitts und eines Teiles der regelmäßigen Geburt geeignet ist, einmal die Gesundheit der Zuschauer zu schädigen, also die öffentliche Ordnung zu gefährden, ferner verrohend im Sinne des Lichtspielgesetzes zu wirken. Bedenklich ist auch die breite Darstellung, wie bei Abtreibungsversuchen gewöhnlich vorgegangen wird und worin die gefährlichen Verletzungen durch solche Versuche bestehen (3. Akt Titel 37 und 38). Es wird dadurch ein unmittelbarer Anschauungsunterricht für Abtreibungen gegeben.

Aus diesen Gründen war beabsichtigt beim Staatsministerium des Innern einen Widerrufs Antrag anzuregen. Ferner sollte die Vorführung des Bildstreifens im "Deutschen Theater" bis auf weiteres unterbunden werden, weil in der Vorführung entsprechend dem Gutachten des bezirksärztlichen Vertreters die Gefahr einer gesundheitlichen Schädigung der Zuschauer und damit einer Störung der öffentlichen Ordnung erblickt wurde.

Von dieser Sachlage wurde die hier anwesende Vertpeterin der Filiale der Preßensfilm-A.G. in Berlin, Frau Franziska Tschudikins. und der Jnhaber des "Deutschen Theaters, Hans Grub, verständigt.

Erstere erklärte nach fernmündlicher Rücksprache mit ihrer Auftragegeberin, daß der Bildstreifen vorläufig aus Bayern zurückgezogen werde, wenn sie die Zusicherung erhalte, daß gegen den Bildstreifen weder mit einem Verbot in München noch mit einem Widerrufsantrag seitens des Staatsministeriums des Innern vorgegangen werde. Nach Auskunfterholung im Staatsministerium des Innern erhielt die Vertreterin diese Zusicherung. Da die Firma den Bildstreifen tatsächlich zurückzog, verzichtete Direktor Grub auf ein schriftliches Aufführungsverbot, erklärte jedoch sich alle Rechte vorbehalten zu müssen.

Vom Verlauf der Angelegenheit wurden die bayerischen Polizeidirektionschriftlich verständigt.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'H. Grub', written in a cursive style.